

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“, Bahn-km 10,555 bis 14,000 der Strecke 1503 Hude - Nordenham in der Gemeinde Berne

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 17.02.2026, Az. 581ppi/019-2024#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, I.II-N-B-P.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 18.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 31.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover oder per Mail an: Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de) zu richten

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“ in der Gemeinde Berne, im Landkreis Wesermarsch, Bahn-km 10,555 bis 14,000 der Strecke 1503 Hude - Nordenham, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Elsfleth über die Hunte“ hat den Ersatzneubau der eingleisigen Eisenbahnüberführung Elsfleth als Hub-Drehbrücke mit Folgemaßnahmen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,555 bis 14,000 der Strecke 1503 Hude - Nordenham in Berne.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden, z. B. bauzeitliche und dauerhafte Entwässerung, landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Neubau einer Lärmschutzwand sowie Auswirkungen auf die Wasserstraße.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen, wie z. B. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, die Zusagen gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, den Denkmalschutz, das Abfallrecht sowie landwirtschaftliche Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Außenstelle Hannover
Hannover, 11.03.2026